

Name:

Das Haus Deutschland

Kurzbezeichnung:

DHD

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Postfach 10 08 21
45008 Essen**

Telefon:

(0 26 52) 5 51 99 21

Telefax:

-

E-Mail:

bundesvorstand@dashausdeutschland.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 27.12.2020)

Name:

Das Haus Deutschland

Kurzbezeichnung:

DHD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Vorsitzender: | Egbert Besler |
| Stellvertreter: | Elmar Glarner |
| Schatzmeister: | Sandro Reichel |
| Sprecher des Bundesvorstandes: | Paul Pawlowski |
| Beisitzer: | Nicole Glarner |
| | Sandro Reichel |
| | Achim Glatz |
| | Florian Lath |

Landesverbände:

./.

Parteisatzung

§ 1 Ewigkeitsklausel – Parteizweck

1. *Das Haus Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie strebt eine Veränderung des sozial-, finanz- und politischen Systems, sowie eine Veränderung der Gesellschaft zum Wohle aller Menschen und der gesamten Fauna und Flora an. Politik heißt für uns verantwortliches Handeln, Engagement, Haltung, Aufmerksamkeit, Vernunft und Respekt anderen Menschen gegenüber, unabhängig der Hautfarbe, der Religion oder der Herkunft.*

Eine freiheitliche, demokratische Politik für die Gesellschaft ist die Grundlage für das Leben der Menschen. Sie ist der wichtigste Faktor unserer Gesellschaft, unserer Kultur, unseres privaten, beruflichen und politischen Miteinanders.

2. *Im Übrigen sind ihre Ziele in ihrem Parteiprogramm schriftlich fixiert.*
3. *Mit Parteitag vom 30.06.2019 wurde § 1 Absatz 1 als Ewigkeitsklausel mit 100% beschlossen.
Eine Änderung der Ewigkeitsklausel zu § 1 Absatz 1 kann nur durch eine Mitgliederversammlung und 90 prozentige Mehrheit erlangt werden.*
4. *Mitglieder der Partei Das Haus Deutschland – DHD sind Menschen, die als Grundlage für ihr politisches Agieren die Human Rights nach UN-Charta sehen.*



Der Bundesvorstand

§ 2 Name, Sitz und Logo der Partei

1. *Die Partei führt den Namen Das Haus Deutschland. Die Abkürzung lautet DHD.*
2. *Zweck der Partei ist es, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programm mitzuwirken.*
3. *Sie ist Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage.*
4. *Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.*
5. *Der Sitz der Partei ist Essen, Nordrhein-Westfalen.*
6. *Das Logo der Partei stellt sich wie folgt dar:
3 horizontal, untereinander angeordnete breite Pinselstriche in den Farben, von oben nach unten, schwarz, rot, gelb und bilden eine rechteckige Form. Neben oder unter der rechteckigen Form stehen die Worte untereinander geschrieben, Das Haus Deutschland, in einer schwarzen Blockschrift. Der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes ist schwarz, beim zweiten rot und beim dritten gelb. Unter dem Schriftzug, befindet sich ein schmales rotes Banner welches für eine individuelle Beschriftung genutzt wird.
Dieses Logo ist für den Bundesverband und alle Gebietsverbände gleich*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden.*
2. *Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers und ist schriftlich zu beantragen: in Textform auf dem Mitgliedsantrag, oder in elektronischer Form über das Formular auf der DHD Webseite.*
3. *Die Mitgliedschaft tritt mit Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages vorläufig in Kraft. Innerhalb von 3 Monaten (90 Kalendertagen) kann die Entscheidung vom Kreis-, Landes-, oder Bundesvorstand rückgängig gemacht werden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden zurück erstattet.*

Der Bundesvorstand

4. *Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.*
5. *Ordentliche Mitglieder können ihr aktives und passives Wahlrecht nur dann ausüben, wenn die Mitgliedsbeiträge regelmäßig bezahlt sind und keine Rückstände bestehen.*
6. *Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden des für den Antragsteller zuständigen Gebietsverbandes zu richten oder direkt an den Bundesvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Gebietsverband. Besteht kein Gebietsverband, obliegt die Entscheidung beim Bundesvorstand.*
7. *Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragssteller nicht begründet werden.*
8. *Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz (3) bezeichneten Organisation, gilt seine Mitgliedschaft von Beginn an als unwirksam. Voraussetzung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes. Der Beschluss wird dem Betroffenen mitgeteilt. Die Klage vor dem Schiedsgericht ist möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtordnung.*
9. *Weitere Regeln zur Aufnahme von Mitgliedern werden vom Bundesvorstand in der Verfahrensordnung zur Mitgliederaufnahme geregelt. Diese sind für alle Untergliederungen verbindlich.*
10. *Soweit sich aus der Verfahrensordnung zur Aufnahme von Mitgliedern oder den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.*
11. *Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.*

12. Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Beitragshöhe und -zahlung regelt die Finanz- und Beitragsordnung der DHD.
13. Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Entsprechend gilt dies für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3a – Förderer

1. Förderer sind Unterstützer der Partei, die nicht Vollmitglied werden (wollen). Weitere Regeln zur Aufnahme von Fördermitgliedern werden vom Bundesvorstand in der Verfahrensordnung zur Mitgliederaufnahme geregelt und sind für alle Untergliederungen verbindlich.
2. Fördermitglieder erhalten sämtliche Mitgliederinformationen, haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht. Sie können auf Parteitagungen als Gäste zugelassen werden. Weitere Mitgliederrechte bestehen nicht. Die Anrufung der Schiedsgerichte kann nicht geltend gemacht werden.
3. Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag. Beitragshöhe und -zahlung regelt die Beitragsordnung der DHD.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Ortsvorstand, Kreisvorstand,
2. dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand in schriftlicher oder elektronischer Form zu erklären.
3. Ein Mitglied, welches 3 Monate (90 Kalendertage) mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug gerät und auch nicht von Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit ist, gilt als aus der Partei ausgetreten. Der für den Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

4. *Eine Erneute Mitgliedschaft in der Partei Das Haus Deutschland kann frühestens 6 Monate nach dem Austritt beantragt werden. Der Antrag muss nach § 3.2 erfolgen.*

§ 5 Beiträge

1. *Jedes Mitglied hat einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegten Beitrag zu leisten.*
2. *Die Zahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt per Überweisung auf das Parteikonto oder durch Sepa Lastschriftmandat. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer Absprache in Schriftform.*

- Die Höhe des zu entrichteten Mitgliedsbeitrages, auch verminderter Beitragssatz,*
3. *ist in der Beitragsordnung der Partei Das Haus Deutschland geregelt.*

§ 6 Keine Mitgliedschaft für Angehörige verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen.

1. *Personen, die extremistisch-politischen oder extremistisch-religiösen bzw. verfassungsfeindlichen Organisationen angehören, können zu keinem Zeitpunkt Mitglieder der Partei Das Haus Deutschland werden.*
2. *Zu solchen Organisationen zählen insbesondere alle links- u. rechtsextremistischen Gruppen und alle Gruppierungen, welche eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Deutschland darstellen.*
3. *Mitgliedsanträge von Personen, die den o. g. Organisationen angehören, werden grundsätzlich abgelehnt. Dies gilt auch rückwirkend, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass eine Mitgliedschaft in einer der o. g. Organisation zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft bei Das Haus Deutschland Partei verschwiegen wurde.*

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Das Haus Deutschland Partei zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.*
- 2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.*
- 3. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.*
- 4. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (siehe § 4.2). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet*
- 5. Parlamentarier der Partei Das Haus Deutschland - DHD haben während ihrer Legislatur in ständiger Rückkopplung zu ihrem Wahlkreis, den sie vertreten, zu stehen und über dafür geeignete Mittel, ihren Souverän über anstehende Entscheidungen neutral zu informieren. Sowie daraufhin eigenverantwortlich abzustimmen. Darüber kann vom zuständigen Parteivorstand Rechenschaft eingefordert werden. Unsere Parlamentarier sind völlig frei in ihrer Entscheidung und nur dem Souverän verantwortlich, keinerlei Fraktionszwang. Die gemachten Wahlversprechen sind unter Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Mittel umzusetzen, weil sie die Grundlage der Legitimation und des damit verbundenen Vertrauensvorschlusses durch den Souverän bilden. Darüber kann ebenfalls vom Parteivorstand Rechenschaft eingefordert werden. Die Rechenschaftsberichte sind öffentlich.*

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Das Haus Deutschland Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der zuständige Kreis-, Landes-, oder Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Partei Das Haus Deutschland. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.*

2. *Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei Das Haus Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt.*
3. *In schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Gebietsvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.*

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. *Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
(a) Amtsenthebung seines Vorstands,
(b) Auflösung des Gebietsverbands.*
2. *Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand
(a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
(b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
(c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.*
3. *Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.*
4. *Der Landesvorstand bzw. Bundesvorstand lädt im Falle des Absatzes (2) Lit. a) innerhalb von 30 Tagen zu einem Eilparteitag ein, um einen neuen Vorstand zu wählen oder bis zur Entscheidung vor dem Schiedsgericht einen Übergangsbzw. Not-Vorstand zu wählen.*

§ 10 Gliederung

- 1. Die DHD, Das Haus Deutschland, gliedert sich in den Bundesverband und in nachgeordnete Gebietsverbände (Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände). Diese können mit Zustimmung des nächsthöheren Gebietsverbandes gebildet werden.*
- 2. Landesverbände führen den Namen DHD Das Haus Deutschland [Ländername, Kreisname, Ortsname].*
- 3. Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands.*
- 4. Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.*
- 5. Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.*
- 6. Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluß oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluß- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.*

§ 11 Organe der Bundespartei

- 1. Organe der Partei sind die Mitgliederversammlung der einzelnen Verbände und die Vorstände der einzelnen Verbände.*
- 2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Verbänden höherer Stufen (Bundesverband, Landesverbände) die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der unteren Stufe der Bezeichnung "Hauptversammlung".*
- 3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen*

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über*
 - (a) die Parteiprogramme (der Bundesverband)*
 - (b) der Satzung und deren Änderungen (jeder Gebietsverband für sich)*
 - (c) die Beitragsordnung (der Bundesverband)*
 - (d) die Schiedsgerichtsordnung (der Bundesverband)*
 - (e) den Jahresbericht (jeder Gebietsverband für sich)*
 - (f) die Entlastung des Vorstands (jeder Gebietsverband für sich)*
 - (g) die Neuwahl des Vorstands (jeder Gebietsverband für sich)*
 - (h) die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien (der Bundesverband).*
2. *Der Inhalt der Satzungen der Gebietsverbände und deren Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes, zur Parteiordnung und zum Parteiprogramm stehen.*
3. *Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien beschließt, ist innerhalb von 3 Monaten nach diesem Beschluss eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Bundesverbandes sowie aller weiteren Gebietsverbände der Partei zu organisieren und durchzuführen. Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung gilt dann der Beschluss über die Auflösung bzw. die Verschmelzung entweder als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Ein etwaiges nach der Auflösung verbleibendes Parteivermögen fällt gemeinnützigen Organisationen zu, die es zum Erreichen ihrer Ziele zu verwenden haben.*
4. *Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.*
5. *Spätestens alle 2 Jahre hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten über den die Mitgliederversammlung Beschluss fasst. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.*

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung/Bundesparteitag

- 1. Nach zwei Kalenderjahren muss eine ordentliche Mitgliederversammlung, spätestens im darauffolgenden April stattfinden. Dies gilt sowohl für den Bundesverband als für alle nachgeordneten Gebietsverbände.*
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von achtundvierzig Tagen einberufen. Die Einladung kann elektronisch übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mailadresse hinterlegt hat. Anderweitig gilt die postalische Zustellung. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von vierzehn Tagen gewahrt werden. Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder.*
- 3. Außer dieser ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung jederzeit einberufen werden, wenn es die Interessen der Partei erfordert.*
- 4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.*
- 5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Volksvertretungen sind geheim und erfolgen schriftlich mit Stimmzetteln. Bei den übrigen Wahlen und bei Beschlüssen kann offen abgestimmt werden. Wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.*
- 6. Das Stimmrecht in Mitgliedsversammlungen kann auch durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.*
- 7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Parteiauflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Ist dieser Beschluss gefasst worden, muss die in § 12 festgelegte Urabstimmung unter allen ordentlichen Mitgliedern durchgeführt werden.*

8. *Die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten und sind vom Schriftführer sowie vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und werden den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zugänglich gemacht.*
9. *Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Abs. 2 Satz 6 Parteiengesetz).*

§ 14 Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen

1. *Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung ist durch die Wahlgesetze sowie die Bestimmungen in vorstehendem § 8 geregelt.*
2. *Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind folgende Organe der Partei befugt:*
 - (a) *für Bundestagswahlen, der Bundesvorstand*
 - (b) *für Landtagswahlen, der Vorstand der Landesverbände*
 - (c) *für Bezirks-, Kreis- und Kommunalwahlen, der Vorstand der unteren Stufen.*

§ 15 Zusammensetzung und Wahl der Vorstands

- 1. Jeder Vorstand - sowohl des Bundesverbandes als auch aller Gebietsverbände - besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern.*
- 2. Weitere stellvertretende Vorsitzende können bei Notwendigkeit und Gegebenheit bestellt werden.*
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied.*
- 4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist, auch wenn zwei Jahre abgelaufen sind.*
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied von einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.*

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstands

- 1. Der Vorstand leitet den Bundes- bzw. die Gebietsverbände und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand trifft alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach § 11 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für die Vorstände der Gebietsverbände gilt außerdem, dass ihre Entscheidungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes, zur Parteiordnung sowie zum Parteiprogramm stehen dürfen.*
- 2. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Partei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wird/werden im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.*

§ 17 Parteiräte

- 1. Der Parteirat stellt ein Kontroll- und Beratungsorgan innerhalb der Parteistrukturen für die Bundes-, Landes- und Kreisverbände und deren Mitglieder dar. Ein Parteirat entsteht beim jeweiligen Gebietsverband automatisch durch Abwahl der Vorstandsmitglieder.
Ein Vorstandsmitglied, welches nicht nach § 7 Absatz 1 oder 3 belastet ist, erhält automatisch das Amt des Ratsmitgliedes in seinem zuständigen Gebietsverband.*
- 2. Die Amtszeit als Ratsmitglied beträgt 3 Jahre. Eine automatische Verlängerung der Amtszeit greift nur dann, wenn durch eine Mitgliederversammlung keine Vorstandsmitglieder abgewählt werden.*
- 3. Der Parteirat kann mit einfacher Mehrheit Anträge direkt dem Vorstand vorlegen oder Entscheidungen des Vorstandes per Veto stoppen und der Partei zur Urabstimmung übergeben.*
- 4. Im Falle dass der Vorstand geschäftsunfähig wird und während der Vorstandswahlen, erfüllt der Parteirat die Funktion eines Präsidiums. Dies beinhaltet die Übernahme der Parteigeschäfte sowie Durchführung und Überwachung der Vorstandswahlen.*
- 5. Der Parteirat ist nur vollzählig beschlussfähig. Ist der Parteirat nicht vollzählig, bestimmt eine Versammlung der Vorstände der Landes- oder Kreisverbände, vertreten durch mind. 2 Mitglieder, in offener Wahl mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bis der normale Rhythmus wieder hergestellt ist.
Ein Parteirat trägt den Namen des jeweiligen Kreises oder Landes, die er umfasst.*

§ 18 – Jugendorganisation

- 1. Das Junge Haus Deutschland (JDHD) ist die offizielle Jugendorganisation der DHD. Die JDHD hat die Aufgabe, die Ziele und das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten. Ferner wird die JDHD die Anliegen der Jugend innerhalb der DHD vertreten.*
- 2. Die Organe der JDHD haben das Recht, Anträge auf Bundesparteitagen zu stellen. Ebenso können Sie Vertreter in die Bundesprogrammkommission sowie Fachausschüsse entsenden.*

§ 19 Finanzordnung

- 1. Sowohl der Bundesverband als auch die Gebietsverbände wenden für die Form und Inhalt ihrer Finanzordnung die Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes an.*
- 2. Der Bundesverband und die Gebietsverbände führen über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch und zwar nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes.*
- 3. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung umfassen die in § 24 des Parteiengesetzes 2, 3 und 4 aufgelisteten Posten.*
- 4. Im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei (beim Bundesverband) sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie die Rechenschaftsberichte der einzelnen nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Dasselbe gilt für die Landesverbände im Verhältnis zu den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden. Im Übrigen gelten für Form und Inhalt der Rechenschaftsberichte die Vorschriften von § 24 des Parteiengesetzes 5, 6, 7, 8 und 9.*

§ 20 Gründung von Landesverbänden - Verhältnis der Bundespartei zu den Landesverbänden

- 1. Ein Landesverband der DHD kann sich konstituieren, wenn es in dem betreffenden Bundesland mindestens 25 Parteimitglieder gibt.*
- 2. Die Konstituierung eines Landesverbandes bedarf der Schriftlichen Genehmigung durch den Bundesvorstand der Partei. Jeder Landesverband der DHD konstituiert sich zwingend auf der Grundlage der Satzung und des Parteiprogramms der DHD.*

Der Bundesvorstand

3. *Bei der konstituierenden Sitzung des Landesverbandes muss mindestens ein Vertreter des Bundesvorstandes anwesend sein. Auf der konstituierenden Sitzung eines Landesverbandes wird in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die anwesenden Mitglieder ein Landesvorstand, mindestens bestehend aus einem Landesvorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und drei Beisitzern gewählt. Generell kann der Bundesvorstand aus unten benannten Gründen gegen die von einer Landesmitgliederversammlung vollzogene Wahl des Landesvorsitzenden und des Landesvorstandes oder sonstiger Entscheidungen eines Landesverbandes Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Als solche Gründe sind anzusehen:
 - (a) Gefahren für den inneren Zusammenhalt der DHD.
 - (b) Gefahren für die Umsetzung und den Erhalt der bei der Parteigründung maßgebenden politisch-ethischen Grundwerten der DHD.
 - (c) Gefahren für den Ruf und das Ansehen der DHD.
 - (d) Verstöße gegen Inhalte der Parteisatzung oder des Parteiprogramms der DHD.
 - (e) Verstöße gegen grundlegende Beschlüsse der Bundespartei.*
4. *Bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes sind die vom Bundesvorstand kritisierten Beschlüsse des Landesverbandes auszusetzen.*
5. *Über die endgültige Zahl der Personen in einem Landesvorstand entscheidet der Landesverband.*
6. *Ein Landesverband muss die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich über alle geplanten Aktivitäten unterrichten. Der Landesverband hat den Bundesvorstand rechtzeitig und im Voraus über geplante Landesparteitage zu informieren. Vertreter des Bundesvorstandes haben das Recht auf Landesparteitagen anwesend zu sein. Über die auf einem Landesparteitag gefassten Beschlüsse eines Landesverbandes muss der betreffende Landesverband die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche schriftlich unterrichten.*
7. *Der Vorstand eines Landesverbandes koordiniert die Zusammenarbeit der Bezirksverbände auf seinem Gebiet. Der Bundesvorstand kann hierbei jederzeit Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Das gesamte Handeln des Landesverbandes muss unter strikter Beachtung der Satzung und des Programms der DHD geschehen.*

Der Bundesvorstand

8. *Gemäß § 9 der Parteisatzung kann ein Landesverband aufgrund schwerwiegender Gründe ausgeschlossen bzw. auch aufgelöst werden. Als solche Gründe sind anzusehen:
 - (a) Gefahren für den inneren Zusammenhalt der Partei.
 - (b) Gefahren für die Umsetzung und den Erhalt der bei der Parteigründung maßgebenden politisch ethischen Grundwerte der Partei.
 - (c) Gefahren für den Ruf und das Ansehen der Partei.
 - (d) Verstöße gegen Inhalte der Parteisatzung oder des Parteiprogramms der Partei.
 - (e) Verstöße gegen grundlegende Beschlüsse der Bundespartei.*

9. *Der Bundesvorstand veranlasst beim Vorliegen der oben genannten Gründe nach eigenem Ermessen den Ausschluss oder die Auflösung eines Landesverbandes. Diese Maßnahme muss gemäß Parteiengesetz § 16 Abs. 2 auf Antrag des Bundesvorstandes vom nächsthöheren Parteiorgan der Partei bestätigt werden. Das nächsthöhere Parteiorgan der "DHD" ist gemäß §18 der Parteisatzung das Bundesschiedsgericht. Gegen eine solche Entscheidung kann der betroffene Landesverband Einspruch bei der Berufungsinstanz des Bundesschiedsgerichtes einlegen. Von der Entscheidung des Bundesvorstandes über den Ausschluss bzw. die Auflösung eines Landesverbandes an bis zur Vorlage eines endgültigen Urteils des Bundesschiedsgerichtes darüber gilt der betreffende Landesverband als ausgeschlossen bzw. aufgelöst.
Der Bundesvorstand kann beim Vorliegen der o. g. Gründe dem betreffenden Landesverband nach eigenem Ermessen vor einem Ausschluss oder einer Auflösung auch Abmahnungen oder eine Androhung auf Ausschluss bzw. Auflösung zukommen lassen. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bestätigung durch das Bundesschiedsgericht.*

10. *Es können sich auch Parteimitglieder zu einem mehrere Bundesländer umfassenden Landesverband zusammenfinden. Für diesen Fall gilt das oben in diesem Paragraphen gesagte in gleicher Weise. Ein solcher Landesverband trägt den Namen der Länder, die er umfasst.*

§ 21 Kreisverbände und Ortsverbände

1. *Ortsverbände sind die kleinste geographische Untergliederung. Die geographischen Grenzen der Bezirksverbände dürfen das Gebiet eines Landesverbandes nicht überschreiten.*
2. *Für die Konstituierung eines Kreisverbandes und Ortsverbandes gelten die gleichen Bedingungen wie für die Gründung eines Landesverbandes (siehe § 19). Ausgenommen ist hier § 18 Absatz 1. Die Anzahl der Mitglieder zur Konstituierung der Kreis-, und Ortsverbände gliedert sich wie folgt,
(a) Konstituierung Kreisverband bedarf 15 Parteimitglieder,
(b) Konstituierung Ortsverband bedarf 6 Parteimitglieder.
Für das Verhältnis der Bezirksverbände zur Bundespartei bzw. dem Bundesvorstand gelten die gleichen Bedingungen wie im Verhältnis der Landesverbände zur Bundespartei (die §§ 18.2 und 19 gelten hier analog). Über die endgültige Anzahl der Personen im Bezirksvorstand entscheidet der Bezirksverband.*
3. *Ein Bezirksverband muss die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich über alle geplanten Aktivitäten unterrichten. Der Bezirksverband hat den Bundesvorstand rechtzeitig und im Voraus über geplante Mitgliederversammlungen des Bezirks zu informieren. Vertreter des Bundesvorstandes haben das Recht auf Mitgliederversammlungen des Bezirks anwesend zu sein. Über die auf einer Mitgliederversammlung eines Bezirks gefassten Beschlüsse muss der betreffende Bezirksverband die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche schriftlich unterrichten.*
4. *Gegen einen Mehrheitsbeschluss eines Bezirksverbandes kann der zugehörige Landesverband Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen, falls dem Landesverband und/oder der Bundespartei durch diesen Beschluss schwerer Schaden zugefügt wird.*

§ 22 Einnahmen der Partei

1. *Sämtliche Einnahmen in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Sachgütern, Immobilien etc. stehen ausschließlich der Bundespartei zu. Die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes wird für eine - im Rahmen der allgemeinen Finanzsituation der Bundespartei - angemessene finanzielle Ausstattung der Landesverbände sorgen. Über die Höhe und Angemessenheit der finanziellen Ausstattung entscheidet ausschließlich die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes.
Die Landesverbände wiederum statten die Bezirksverbände - je nach finanzieller Situation – ausreichend mit finanziellen Mitteln aus. Die Landesverbände sind dem Bundesvorstand darüber rechenschaftspflichtig. Die Bundespartei kann in Gestalt des Bundesvorstandes beim Vorliegen wichtiger Gründe Einspruch gegen die Vergabepaxis eines Landesverbandes beim Bundesschiedsgericht einlegen.*
2. *Generell dürfen von der Partei DHD keine Spenden von Radikalen bzw. verfassungsfeindlichen Organisationen angenommen werden.*

§ 23 Nebentätigkeiten und Lobbyismus

1. *Abgeordnete der Partei im Europa Parlament, Bundestag oder Landesparlamenten, dürfen während ihrer Mandatszeit keiner neuen Nebentätigkeit nachgehen. Vor dem Beginn des Mandats bereits ausgeübte Tätigkeiten (Beruf oder Selbstständigkeit), sind auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, um sich seiner Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr zur Vollzeit in den Beruf ermöglicht bzw. bei Selbstständigkeit das das geführte Unternehmen nicht gefährdet.*
2. *Die in Absatz (1) genannten Abgeordneten dürfen für die Dauer von 1 Jahr, nach dem Ausscheiden aus dem Parlament, weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche Beschäftigung ausüben.*
3. *Eine Kandidatur für ein Abgeordnetenmandat sollte nur erfolgen, soweit sich der Bewerber verpflichtet, die Vorgaben der Absätze (1) und (2) einzuhalten.*
4. *Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der DHD gegen die sich aus den Absätzen (1) und (2) ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der Abgeordnete dem zuständigen Vorstand auf dessen Verlangen, umfassend Auskunft über diese Tätigkeiten zu erteilen.*

§24 Vorstände/Parteiräte und Mandate

1. *Das Amt als Vorstandsmitglied oder Parteiratsmitglied auf Bundes-, Landes- und Kreisebene ist unvereinbar mit einem wirtschaftlichen oder politischen Mandat. Mitglieder aus Vorständen und Parteiräten, welche in ein Mandat gewählt oder Berufen werden, müssen ihr parteiliches Amt niederlegen.*

§ 25 Geschäftsführende Parteiorgane

1. *Geschäftsführender Parteivorsitz, wird durch Zwei-Drittel-Mehrheit des Parteirates und des Parteivorstandes beschlossen.
Im Beschlussinbegriffen ist, welches Vorstands- oder Ratsmitglied aus der Parteikasse ein Gehalt zur Sicherstellung der ihm übertragenen Aufgaben erhält um diese Lobby-freund ohne Notwendigkeit von Zuwendungen Dritter erfüllen zu können.
Die Zahlung kann als Vollgehalt oder anteilig den Aufgaben angemessen erfolgen. Höchstgrenze und Berechnungsgrundlage sind das Bundesdurchschnittlich-Nettoeinkommen des Vorjahres.*
2. *Den geschäftsführenden Parteivorsitz, gibt es nur auf Bundes-, Landes- oder Gebietsebene, für die Kreis- und Ortsebene gibt es nur Aufwandsentschädigungen, welche von der nächsthöheren Ebene kontrolliert und genehmigt werden müssen.*

§ 26 Bundesschiedsgerichte der DHD Partei – Bundesschiedsgerichtsordnung

1. *Auf einem ordentliche Parteitag des Bundespartei werden in einem Turnus von vier Jahren die Richter am Bundesschiedsgericht der Partei DHD mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Richter müssen Parteimitglieder sein, dürfen aber weder Mitglieder des Vorstandes in der Partei noch in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.*
2. *Das Bundesschiedsgericht ist ein zusätzliches Organ des Bundespartei.*
3. *Es gelten zwei Schiedsgerichtsinstanzen.*
 - (a) *Die erste Instanz mit einem Parteirichter*
 - (b) *Die zweite Instanz mit drei Parteirichtern als Berufungsinstanz in den vom Parteigesetz und der Satzung der "DHD" vorgesehenen Fällen.*
4. *Beide Instanzen dürfen nicht mit der gleichen Person besetzt sein.*
5. *Der Bundesvorstand, jeder Landes- und Bezirksvorstand sowie jedes Parteimitglied kann bei parteiinternen Streitigkeiten eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen. Die klagende Seite muss innerhalb von einem Monat nach Kenntniserhalt des zu widersprechenden Sachverhaltes beim zuständigen Bundesschiedsgericht schriftlich Klage dagegen erheben.*
6. *Das Gericht der ersten Instanz kann es ablehnen, einen Fall zu verhandeln, wenn es sich nach dessen Ansicht lediglich um Streitigkeiten aus persönlichen oder niederen Beweggründen (Streitlust, Stiftung von Unfrieden etc.) bzw. um offenkundige Belanglosigkeiten oder um eine eindeutige und für jedermann ersichtliche Rechtslage handelt, die keinerlei Erörterung bedarf. Das Gericht muss seine Entscheidung darüber mit einer schriftlichen Begründung näher erläutern. Gegen eine solche Entscheidung der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichts kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Berufungsinstanz des Bundesschiedsgerichtes eingelegt werden. Widerspricht die Berufungsinstanz dabei der ersten Instanz, so ist die erste Instanz des Bundesschiedsgerichtes verpflichtet, den relevanten Streitfall zur ordentlichen Verhandlung anzunehmen.*
7. *Das Gericht der ersten Instanz muss einen Fall zu Entscheidung annehmen, wenn das Parteiengesetz dies ausdrücklich für den betreffenden Streitfall vorsieht.*

8. *In dem vom Parteiengesetz und der Satzung der Partei vorgesehenen Fällen kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Urteils der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichts von einer oder beiden Streitparteien eine nochmalige Überprüfung des betreffenden Streitfalles durch die Berufungsinstanz beantragt werden. Das Schiedsgericht der Berufungsinstanz muss diesen Fall zur Entscheidung annehmen.*

9. *Für beide Instanzen gilt folgende Schiedsgerichtsordnung:
Die klagende Seite muss ihre Anklage in schriftlicher Form beim zuständigen Parteischiedsgericht einreichen. Das Gericht kann sich für ein mündliches oder schriftliches Verfahren entscheiden. Das Gericht hat dies beiden Streitparteien rechtzeitig mitzuteilen. Bei einem schriftlichen Verfahren wird die Klageschrift der Klägerseite dem Beklagten vom Gericht übermittelt.
Der Beklagte hat die Verpflichtung innerhalb einer vom Gericht festgesetzten, angemessenen Frist schriftlich auf die Anklage zu antworten. Im Anklage- wie auch im Verteidigungsschreiben können Zeugen benannt werden, die das Gericht in schriftlicher oder mündlicher Form nach eigenem Ermessen vernehmen kann. Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen. Beim mündlichen Verfahren wird vom Gericht ein Termin festgesetzt, bei dem Ankläger und Beklagter vor dem Gericht in mündlicher Form ihre Auffassungen vertreten. Dem Beklagten muss jedoch mindestens 15 Werktage zuvor die schriftliche Anklage der Klägerseite übermittelt werden. Bei der Verhandlung können von beiden Seiten Zeugen benannt werden, die das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen und auch noch nach dem Verhandlungstermin anhören kann.
Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen. Nach Anklageerhebung muss ein Schiedsgericht innerhalb von 120 Tagen zu einem ordnungsmäßigen Urteil gelangen.
Wird ein Schiedsgericht zum ersten Mal oder mit anderer Personalbesetzung neu gewählt, so gilt die Frist von 120 Tagen zur Urteilsfindung in einem Streitfall für das neu gewählte Gericht ab Wahldatum des Schiedsgerichtes.
In seinen Entscheidungen, seiner Urteilsfindung und für den Prozessverlauf gilt die absolute Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes und seiner Richter.
Die Schiedsgerichte beider Instanzen sind ausschließlich an die Parteisatzung der Partei DHD, das Parteiengesetz, das Parteiprogramm der DHD sowie an die Ideale der Parteigründung der DHD gebunden. In einem Schiedsgerichtsverfahren kann nur beim Vorliegen außerordentlicher und besonders schwerwiegender Gründe von einer oder beiden Streitparteien ein Befangenheitsantrag gegenüber dem Schiedsgericht beider jeweils anderen Gerichtsinstanz eingereicht werden. Dieser Antrag muss vor Beginn oder während des Verfahrens eingereicht werden. Dieses Schiedsgericht hat vor einem Urteil über eine mögliche Befangenheit die Zulässigkeit des Befangenheitsantrages zu prüfen.*

Die Prüfung der Befangenheit muss innerhalb von vier Wochen ab Einreichung des Befangenheitsantrages erfolgen. Wird die Befangenheit eines Gerichtes für einen bestimmten Streitfall festgestellt, so wählt die mit der Prüfung der Befangenheit beauftragte Gerichtsinstanz ausschließlich für den betreffenden Streitfall (einen) neue(n) Richter hinsichtlich der relevanten Gerichtsinstanz.

- 10. Auf besonderen Antrag des Bundesvorstandes kann die Frist, in der ein Schiedsgericht sein Urteil gefällt haben muss, auf zwei Monate verkürzt werden.*
- 11. Kann ein Schiedsgericht aufgrund außerordentlicher Gründe (Krankheit, erschwerte Sachlage, Urlaub, etc.) innerhalb von 120 Tagen zu keinem Urteil gelangen, so wird die Frist so weit verlängert, wie die außerordentlichen Gründe zu einer Verlängerung des Verfahrens beigetragen haben.*

§ 27 Primat der Bundespartei

- 1. Da die politischen Ziele der DHD Partei primär auf bundespolitischer Ebene liegen, erhält die Bundespartei und damit der gewählte Bundesvorstand eine hervorgehobene und richtungweisende Stellung innerhalb der Partei DHD. Der Bundesvorstand ist zwischen den Bundesparteitagen, welche das oberste Parteiorgan darstellen, die leitende und koordinierende Zentrale der gesamten Partei, an der sich alle Landes- und Bezirksverbände orientieren sollten. Das Bundesschiedsgericht ist ein Parteiorgan der Partei DHD und stellt die höchste judikative Institution der gesamten Partei dar. Gegenüber dem Bundesvorstand ist das Bundesschiedsgericht als Parteiorgan höherer Ordnung zu werten. Daher ergibt sich für die höchsten drei Organe der Partei DHD folgende Rangfolge:
(a) Bundesparteitage
(b) Bundesschiedsgericht
(c) Bundesvorstand*

Beitragsordnung



Bundесvorstand
30. Juni 2019

Mitgliedsbeiträge:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

•120 Euro pro Jahr

Antragsteller und Mitglieder mit geringem Einkommen oder in finanziellen Notlagen, können auf dem Mitgliedsantrag oder bei ihrem zuständigen Gebietsverband einen verminderten Beitragssatz beantragen. Es können je nach Finanzieller Situation, einer der beiden verminderten Beitragssätze beantragt werden.

•60 Euro pro Jahr für

(Arbeitssuchende nach ALG I, Rentner und Berufstätige in Teilzeit)

•30 Euro pro Jahr für

(Mitglieder in finanziellen Notlagen z.B. Harz IV/Grundsicherung)

WICHTIGER HINWEIS zum verminderten Mitgliedsbeitrag:

Zum Erhalt des ermäßigten Beitrags ab dem zweiten Beitragsjahr, müssen Nachweise beim für das Mitglied zuständigen Gebietsverband vorgelegt werden.

(Kopie des SGB II Bescheid, Rentenbescheid oder Verdienstbescheinigung)

Zahlungsweise

Es kann ein monatlich-, halb- oder jährlicher Zahlungsrhythmus gewählt werden.

Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto der Partei oder durch Erteilung des SEPA – Lastschriftmandat.

Beitragsatz für Fördermitglieder

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 15 Euro pro Jahr und ist einmal jährlich zu entrichten.

Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto der Partei oder durch Erteilung des SEPA – Lastschriftmandat.

Härtefallregelung:

Das Mitglied hat die Möglichkeit, nach persönlicher Rücksprache mit dem zuständigen Gebietsverband, eine Aussetzung der Beitragszahlung für eine abgesprochene Zeit aus gegebenem Anlass zu beantragen.



Der Bundesvorstand
28. November 2020

Das Haus Deutschland - Parteiprogramm

Politik für die Menschen & Demokratie

Das Haus Deutschland–DHD macht Politik mit den Menschen, für die Menschen.

§ 1 Ewigkeitsklausel – Parteizweck

(Auszug aus der gültigen Bundesparteisatzung)

Das Haus Deutschland–DHD ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie strebt eine Veränderung des sozial-, finanz- und politischen Systems, sowie eine Veränderung der Gesellschaft zum Wohle aller Menschen und der gesamten Fauna und Flora an. Politik heißt für uns verantwortliches Handeln, Engagement, Haltung, Aufmerksamkeit, Vernunft und Respekt anderen Menschen gegenüber, unabhängig der Hautfarbe, der Religion, der Herkunft und der sexuellen Orientierung.

Eine freiheitliche, demokratische Politik für die Gesellschaft ist die Grundlage für das Leben der Menschen. Sie ist der wichtigste Faktor unserer Gesellschaft, unserer Kultur, unseres privaten, beruflichen und politischen Miteinanders.

Mitglieder der Partei Das Haus Deutschland - DHD sind Menschen, die als Grundlage für ihr politisches Agieren die Human Rights nach UN-Charta sehen.

Direkte Demokratie durch Volksentscheid

Im Rahmen unserer Partei- und politischen Arbeit, verfolgen wir den Kurs der direkten Demokratie und dem Volksentscheid nach Schweizer Vorbild. Die Bürgerinnen und Bürger müssen das Recht haben, vor parlamentarischen Beschluss, über Gesetze ausgiebig informiert zu werden und darüber abzustimmen. Ohne Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger dürfen keine Änderungen am Grundgesetz vorgenommen werden oder weitere Souveränität an die EU übertragen werden, welche mit teils absurden Bestimmungen die Grundrechte der Menschen per Gesetz aushebelt und diese entmündigt. Der/Die Bundespräsident/in repräsentiert Deutschland als Staatsoberhaupt nach außen und innen. Er hat repräsentative und völkerrechtliche Aufgaben im Interesse Deutschlands und seiner Bürger zu vertreten. Abgestimmte Wahlen hinter verschlossener Türe wird es mit uns nicht geben. Dies hat nichts mit Demokratie zu tun. Die Wahl des/der Bundespräsident/in obliegt einzig und allein den deutschen Bürgern.

Einfluss von Politiker zurückfahren

Das Haus Deutschland –DHD fordert eine Amtszeitbegrenzung für alle politischen Ämter, auf zwei Legislaturperioden. Amts- & Mandatsträger haben darüber hinaus keiner weiteren Tätigkeit nachzugehen. Berufspolitiker haben sich dem Wohle des Volkes zu widmen und nicht dem von Gewerkschaften und Konzernen.

Einhaltung der Gewaltenteilung

Auf der deutschen Politbühne werden oft ein Amt und ein Mandat bekleidet. Dies erachten wir als massives Problem bei der Einhaltung von Demokratie, da es nicht dem Sinn der Gewaltenteilung entspricht. Minister und Ministerpräsidenten haben keinem weiteren Parlament (Landes- Bundes- oder Europaparlament etc.) anzugehören. Wir fordern daher eine klare Trennung von Amt (vor der politischen Karriere) und Mandat (während der politischen Karriere), damit die Gewaltenteilung zwischen Legislative (Gesetzgebende), Judikative (Gesetz sprechende) und Exekutive (Gesetz ausführende) gewahrt bleibt. Darüber hinaus haben Parteimitglieder kein Richteramt zu bekleiden. Entweder Amt – oder Mandat.

Natur- & Umweltschutz

Die Klimaveränderung die wir derzeit erleben, hat vielerlei Ursachen. Dazu gehört der Einfluss des Menschen genauso wie natürliche Faktoren. Auf natürliche Faktoren haben wir keinerlei Einfluss wie der Wechsel von Warm- und Kaltzeiten auf diesem Planeten.

Dieses System befand sich im Gleichgewicht bis der Mensch begann seine Umwelt massiv zu verändern. Sei es nun eine Mensch gemachte Erderwärmung oder nur der Beginn einer Warmzeit welche durch uns deutlich verschärft worden ist. Zeigt es uns doch deutlich das unser Einwirken auf Landschaft, Flora und Fauna als ebenfalls wichtige Faktoren dieses Systems eine Gefahr für unseren Planeten darstellen. Aus diesem Grunde muss und ist unser Ziel dieses Gleichgewicht zu erhalten oder besser so gut wie möglich wiederherzustellen.

Nichts ist wichtiger als der Erhalt unseres Lebensraumes, einer gesunden Umwelt.

Ob es menschengemacht ist oder ein Wink mit dem berühmten Zaunpfahl von „Mutter Natur“, es hat uns gezeigt das ein weiter so nicht funktionieren wird, nur ein Erkennen der Fehler und ein entschiedenes Dagegenwirken kann uns unsere Erde als lebenswerte Heimat erhalten.

Notfallpläne müssen, besonders in Küstennähe, sofort erarbeitet und bereitgestellt werden.

Das Insektensterben ist keine Illusion, sondern Realität.

Eine weitere Maßnahme gegen das Insektensterben stellt die Dauergrünlanderhaltung dar. (Greening) Ziel hierbei ist die Sicherstellung des regionalen Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Alternative und umweltfreundliche Energieerzeugung wird vorangetrieben. Nicht effiziente und umweltschädliche Methoden werden nicht mehr gefördert und als Delikt verfolgt und bestraft.

Schutz der nationalen Wald-, Wildgebiete.

Wirtschaftlicher Raubbau zu lasten des Regenwaldes, seiner Flora und Fauna, darf nicht weitergeführt werden.

*Bundesweites Verbot von Glyphosat.
Grundsätzliches Verbot von Fracking.*

Wir fordern die Verpflichtung der produzierenden Industrie, nachhaltigere Waren herzustellen.

Bei nachgewiesener Obsoleszenz, künstliche Art Produkte altern zu lassen oder nach gewisser Zeit funktionsunfähig zu machen, drohen hohe Geldstrafen. Im Wiederholungsfall droht der Entzug des Gewerbescheins und oder der Berufsausübung

Wir müssen das Plastik aus den Ozeanen fischen und künftig die Herstellung von Plastikverpackungen vermeiden. Der Einsatz von nachhaltigen und biologisch abbaubaren Verpackungsmaterialien hat höchste Priorität.

Das geht alles nur zusammen mit allen Ländern dieser Welt und wir als Deutschland müssen hier die Führung übernehmen, da zu viele andere Länder wie China und die derzeitige Regierung der USA kein Interesse daran haben.

Das Klima auf unseren Planeten war immer schon einem Wandel unterworfen, was zur Folge hatte das es als Evolutionsfaktor eine große Rolle spielt. Was wir heute erleben Bedarf einer ganz klaren Differenzierung, da wir über Milliarden von Jahren Erdgeschichte sprechen.

Ja, es gab immer einen Wechsel zwischen Warm- und Kaltzeiten, wobei es des öfteren auch vorkam das die Pole abschmolzen. Das beide Pole gleichzeitig unter Eis liegen ist erdgeschichtlich eher die Ausnahme gewesen. Und ja, die CO² Konzentration war des öfteren auch schon weitaus höher als jetzt. Trotzdem erblühte dieser Planet. Also müssen wir ganz klar fragen, was ist diesmal anders, dass es so einen Aufschrei um den Klimawandel gibt? Einfache Frage, einfache Antwort. Es ist der Mensch der dieses intakte Ökosystem, was mit dem natürlichen Klimawandel wunderbar harmonierte, nun massivst gestört hat. Das wird nicht ohne Folgen bleiben. Das ist ein Fakt. Der einzige Weg ist es, dieses Ökosystem wieder zu befähigen diesen natürlichen Schwankungen souverän zu trotzen.

Den CO² Ausstoß zu verringern ist garantiert nicht das Allheilmittel, aber eine clevere Idee blinden Aktionismus in bare Münze umzuwandeln. Geld wandert aus den Taschen der 99% in die Taschen der 1%. Was hat aber das Klima davon? Werdet euch klar, die Probleme liegen in der Industrialisierung, im Städtebau, in der Landwirtschaft und in allen menschlichen Bereichen. Wir werden uns alle einschränken müssen, auch die 1%. Es darf kein Thema des Geldverdienens sein. Es ist unser aller Anliegen und unsere verdammte Pflicht unseren Nachkommen einen Lebensraum zu hinterlassen.

Die CO² Steuer wird nichts verbessern. Sie behandelt nur die Symptome, nicht die Ursache. Wir diskutieren hier darüber Monat für Monat. Kein Politiker von Rang und Namen ist ernsthaft an essentiellen Lösungen interessiert wenn sie nicht lukrativ sind. Aber was kaum einer bedenkt, jeder Monat, den wir hier verschenken fehlt unseren Kindeskindern bei der Rettung der Zukunft der Spezies Mensch und dem Lebensraum Erde.

Bildung

*Bildung heißt,
aus der Vergangenheit lernen,
die Gegenwart begreifen,
die Zukunft planen.*

Unser bisheriges Bildungssystem ist einzig dem Zweck dienend, junge Menschen an das System anzupassen und so schnell wie möglich in vorgefertigte Arbeiten zu pressen. Das Aussortieren der für das bestehende System Nutzlosen hat nicht zum Ziel, aufgeklärte und kritische Menschen heranreifen zu lassen, sondern vorgefertigte Wahrheiten alternativlos und ohne Widerspruch in ihren Köpfen zu verankern. Dabei werden Heranwachsende ganz im Sinne der herrschenden Ideologie zu egoistischen, rücksichtslosen Menschen herangezogen, die stets nur ihr eigenes Vorankommen im Blick haben. Das Kümmern um ihre Mitmenschen oder ihre Umwelt ist zweitrangig, es sei denn es dient dem eigenen Vorteil.

In einer zukunftsweisenden Gesellschaft soll Bildung den Zweck erfüllen, jeden Menschen zu einer selbstbewussten, seine Mitmenschen und seine Umwelt respektierenden, kritisch denkenden Persönlichkeit heranwachsen zu lassen.

Das bestehende Kooperationsverbot zwischen den einzelnen Bundesländern gehört sofort abgeschafft.

Aus Schulpflicht wird Bildungspflicht. Jeder hier lebende hat das Recht und die Pflicht auf Bildung. Bildungspflicht bedeutet, dass Kinder nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten in verschiedenen Lehrmethoden unterrichtet werden können. Bildung darf nicht von der finanziellen Situation, der Bildungspflichtigen abhängig sein.

Es wird die Aufgabe der Lehrenden sein, Schülern nicht nur die Grundfähigkeiten in den Bereichen Rechnen, Lesen und Schreiben beizubringen, sondern ihnen auch dabei zu helfen, ihre individuellen Stärken und Vorlieben herauszuarbeiten.

Kritisches Denken, respektvoller Umgang sowie ein gesundes Maß an Empathie sollen ebenfalls Grundinhalte in der Bildung sein.

Schule heißt lernen fürs Leben.

Für eine zukunftssichere Ausbildung, sollte auch wieder mehr Gewicht auf polytechnische Inhalte gelegt werden, eine Förderung von angewandter und praxisnaher Bildung und Ausbildung gilt es zu forcieren.

Traditionspflege und regionale Historie sollen ebenso vermittelt werden wie allgemein Kunst, Musik und Geschichte, dabei gilt es regionale soziale Besonderheiten herauszuarbeiten.

Bildung wird für alle frei zugänglich, ungeachtet der sozialen oder nationalen Herkunft.

Soziales

Das Haus Deutschland spricht sich für ein höheres Mindesteinkommen aus. Für die Schaffung sozialer Gerechtigkeit und den Abbau von Kinder- und Altersarmut. Abschaffung von Hartz IV, Anpassung der Renten und Erhöhung des Mindestlohnes auf 12,50 €. Einführung der Grundrente von 1500€ netto.

Arbeitslosengeld II ist der komplette wirtschaftliche Striptease, für Viele ein entwürdigender Punkt und somit Sozialrassismus. Leistungsberechtigung nach SGB II wird umgehend abgeschafft. Insbesondere auch angesichts der aussichtslosen Situation in Langzeitarbeitslosigkeit.

Soziales Sicherungseinkommen greift nach der unternehmerischen Arbeitslosenversicherung. Dies soll ca. 1000€ pro Kopf betragen. Bei Alleinverdienern in einer Familie kann ein dringender Mehrbedarf über das Solidargehalt Erziehung/Pflege gestaffelt werden. Bemessungsgrundlage sind 3000 € Netto für eine dreiköpfige Familie. Für größere Familien stockt sich dieser Betrag jeweils um das Kindergeld des zweiten, dritten usw. Kindes auf.

Anspruchsberechtigte des sozialen Sicherungseinkommens werden zu Arbeiten auf kommunaler Ebene herangezogen aber nicht zu Befriedigung wirtschaftlicher Interessen. Dafür wird ein Punktesystem eingerichtet, wonach es Prämien geben kann. Es werden aber auch Arbeitsverweigerer erfasst, denen ohne Arbeitsunfähigkeitsnachweis im nächsten Bezug ersatzlos 300€ gestrichen werden.

Während Reha-Maßnahmen und bei maximal zwei Umschulungen wird das soziale Sicherungseinkommen, abzüglich des Nettoeinkommens, in Höhe 1500€ gewährt.

Wohnen ist Menschenrecht, welches nicht dem Markt überlassen werden darf. Das Haus Deutschland wird kommunalen-, gemeinnützigen und sozialen Wohnungsbau verbessern. Anspruchsberechtigten des sozialen Sicherungseinkommen erhalten von der Kommune angemessenen Wohnraum zu Mietpreisen welche dem Mietspiegel der Region entsprechen. Ist dieser Wohnraum nicht verfügbar wird der Differenzbetrag zum Mietspiegel erstattet.

*Wir führen ein Solidargehalt - Pflege, Erziehung ein. Bemessungsgrundlage ist das Durchschnittsnettoeinkommen der letzten 6 Monate aber max. 1500€.
Das Solidargehalt Erziehung kann bis zum vollendeten 12 Lebensjahr bezogen werden.
Das Solidargehalt Pflege bleibt unbefristet.
Bei häuslicher Pflege durch Angehörige werden im Rahmen des Solidargehalts Pflege folgende Budgets zur Verfügung: Pflegestufe I 250€, Pflegestufe II 500€, Pflegestufe III 750€ und die IV 1000€, das ganze Netto.*

Kindergeld, BAFÖG und BAB entfallen.

Dafür gibt es ein Grundeinkommen Kind in Höhe von 450€ pro Kind bis zum 14. Lebensjahr. Wir führen ein das Grundeinkommen Ausbildung, bis zum Ende der schulischen Ausbildung, sprich maximal Abitur von 600€. Bei Ausbildung und Studium beträgt der Betrag 1200€. 75% der Nettoausbildungsvergütung werden von diesem Grundeinkommen abgezogen, genauso von studentischen Nebenverdiensten und Stipendien. Studenten erhalten dieses Grundeinkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, maximal zwei Studiengänge. Dieses Grundeinkommen wird nur an Kinder, Auszubildende und Studenten mit deutscher Staatsangehörigkeit und Hauptwohnsitz in Deutschland gezahlt. Ausnahmen im Rahmen diplomatischer Aufgaben oder die Beschäftigung in multinationalen Unternehmen bedürfen einer einfachen Sonderfallprüfung.

Das jetzige System gehört grundlegend verändert und zukunftsfähig gestaltet.

Arbeit

Stärkung der Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen. Menschen in Sozial- und Gesundheitsberufen werden durch mehr Fachkräfte und weniger Arbeitszeit entlastet. Es werden attraktive öffentliche Einrichtungen als Gegenpol zu den privaten Einrichtungen geschaffen.

Grundsätzliche Lohngleichheit für Mann und Frau bei gleicher Arbeit.

Wir werden Kleinunternehmen und den Mittelstand stärken, sowie Macht und Einfluss von Großkonzernen beschränken. IHK und Berufsgenossenschaften sollen Dienstleister für klein- und mittelständische Unternehmen sein, ohne Zwangsbeiträge. Bürokratieabbau und Steuererleichterungen für klein- und mittelständische Betriebe.

Menschen die in Deutschland gearbeitet haben und im Rentenalter ins Ausland gehen, bekommen Ihre Grundrente weitergezahlt, solange sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten.

Konzerne die Geld in Deutschland verdienen, müssen Steuern in Deutschland bezahlen. Schlupflöcher werden umgehend geschlossen.

Senioren und Rentner

Altern muss in Würde möglich sein. Pflege und Betreuung älterer Menschen benötigt Zeit, Zuwendung und gut geschultes Fachpersonal. Dies darf nicht von wirtschaftlichen Faktoren abhängig gemacht werden.

Tierschutz

Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie die Tiere behandelt. (Mahatma Gandhi)

Der Tierschutz wird in der ethischen Wertehierarchie unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnehmen.

Aktuell wird der Tierschutz vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft behandelt. Wir fordern die Schaffung eines Ausschusses für Tierschutz und Tierrechte. Eine Überarbeitung des Tierschutzgesetzes von 1998 ist längst überfällig. Eine Ausweitung des Tierschutzes auf EU weite Regelungen ist zu forcieren. Dieser Ausschuss tagt alle 2 Jahre und kann auch gesondert einberufen werden.

Der Tierschutz darf nicht länger den einzelnen Bundesländern überlassen sein sondern muss bundeseinheitlich geregelt werden.

Für die Umsetzung des Tierschutzes werden die Kommunen angehalten, die Schaffung von Veterinärämtern in größeren Kommunen und Landkreisen zu veranlassen und in kleineren Kommunen werden die Ordnungsämter den Tierschutz übernehmen. Aufgabe der Veterinärämter ist die Überprüfung der Tierschutzvereine, Züchter, Tierheime, Zoos, Landwirtschafts- und Lebensmittelbetriebe hinsichtlich der Einhaltung des Tierschutzgesetzes.

Des weiteren ist diese Behörde Ansprechpartner zum Anzeigen von Tierschutzverstößen und wird auch mit ansässigen Tierschutzvereinen eng zusammenarbeiten und regelmäßige Schulungen und Tagungen ausrichten.

- **Nutztiere**

- *Sofortiges Verbot des Kükenschredderns, da die technischen Möglichkeiten bereits bestehen, das Geschlecht bereits im Ei zu festzustellen.*
- *Hühnerlegebatterien und Massentierhaltung werden umgehend verboten.*
- *Umstellung auf Biologische und Artgerechte Tierhaltung wird innerhalb von 5 Jahren umgesetzt. Hierzu werden Zinsfreie Kredite durch den Staat bereit gestellt.*
- *Schächten bleibt verboten, eine Erteilung von Ausnahmeregelungen wird den Landesbehörden aberkannt. Tierwohl steht über religiösen Befindlichkeiten.*
- *Erlaubnispflicht zur Zubereitung lebender Tiere (Hummer, Krebse, Muscheln etc.) in der Gastronomie. Voraussetzung zur Erlaubnis ist eine Unterweisung aller Köche des jeweiligen Gastronomiebetriebes durch das örtliche Veterinäramt.*
- *Strengere unangemeldete Kontrollen in Zoos, Zuchtbetrieben (auch private), Mastbetrieben und Schlachthöfen durch die Amtsveterinäre, Neueinstellung von Amtsveterinären zur Sicherstellung einer flächendeckenden Kontrolle.*
- *Verbot von Zirkustieren, es gibt genügend Zirkusse die auf Artistik setzen.*

- *Erarbeitung neuer tierfreundlicherer Haltungsbedingungen für Mast und Schlachttiere. Neues „echtes“ Bio Siegel durch das Bundesministerium für Tierschutz und Tierrechte mithilfe einer durch das Ministerium geschaffenen Ethikkommission.*
- *Verkaufsverbot von Produkten, die im Ausland unter Bedingungen erzeugt wurden, die in Deutschland verboten sind. Zum Beispiel Gänsestopfleber. Billig-Fleisch aus fragwürdigen Quellen in Osteuropa sagen wir den Kampf an.*

Für den Erhalt der Bienen und Insekten, sprechen wir uns explizit für das "Greening" aus. Weiteres zu "Greening" sowie ein Verbot von Glyphosat, findet sich in unserem Programm zur Umweltpolitik.

- *Fleischerzeugnisse aus Massentierhaltungen müssen zukünftig als solche gekennzeichnet werden, gleichzeitig wird das Amt für Tierschutz eine bundesweite Kampagne gegen Massentierhaltung führen mit dem Ziel, die Verbraucher und Erzeuger zur Nutzung der neuen Bio Produkte anzuregen.*
- *Die generelle Medikamentenbeimengung beim Tierfutter wird unter Strafe gestellt, in Zukunft wird eine individuelle Behandlung kranker Tiere vorgeschrieben.*
- *Verschärfungen der Tiertransportbedingungen hinsichtlich Distanz, Dauer und vorgeschriebenem Platz je Tier.*
- *Überprüfung jegliches Tiersports durch das Bundesministerium für Tierschutz hinsichtlich einer eventuellen Tierwohlgefährdung und Verboten oder Neuregelung von Tiersportarten, die das Tierwohl massiv gefährden.*
- *Verbot von Tierversuchen, ausgenommen der Human- und Veterinärmedizin, sofern keine Alternativen existieren.*
- *Exportstop für Schlacht- und Zuchttiere und Erschaffen einer Samenbank, um Drittstaaten eigene Züchtungen zu ermöglichen.*
- **Haustiere**

Verwendung der Hundesteuer zur Schaffung von eingezäunten Hundewiesen in Großstädten ab 100.000 Einwohnern, in denen die Leinenpflicht entfällt. Dieses Netz soll flächendeckend ausgebaut werden, sodass jeder Halter eine Hundewiese in fußläufiger Erreichbarkeit findet. Gleichzeitig Versicherungspflicht für Hunde jeder Größe.

Abschaffung der Hundelisten, da eine größere Gefahr durch bestimmte Rassen wissenschaftlich widerlegt wurde. Stattdessen wird die Haltung bestimmter Rassen an Bedingungen an den Halter geknüpft.

Verbotserteilung zum Halten von Haustieren für Bürger, die gravierend gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben, die persönlich nicht zum Halten von Tieren befähigt sind oder durch deren Tiere eine gravierende Störung stattgefunden hat. Wie zum Beispiel das Aussetzen von Tieren, Bissattacken durch die im Besitz befindlichen Hunde, Animal Hoarding, etc. und Meldung des Sachverhalts an die Bundesbehörde zwecks Datenaustausch zwischen den Kommunen.

Züchtern wird eine gewerbliche Tätigkeit unterstellt, wenn dort mehr als einmal pro Jahr Würfe veräußert werden.

Hundekotbeutel müssen in Zukunft aus Materialien produziert werden, die zu 100% biologisch abbaubar sind. (bspw. Tüten aus Hanf)

- **Gesellschaftliche Änderungen**

Eine Unterrichtsreihe zum Thema Tierschutz wird in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium erarbeitet. Schülern werden hier Vor- und Nachteile vegetarischer Ernährung vermittelt, Schülern werden Maßnahmen zum Verhalten beim Entdecken Tierschutz gefährdende Ereignisse beigebracht und das Verhalten im Umgang mit Tieren vermittelt. Zu dieser Unterrichtsreihe gehören ein Besuch im örtlichen Tierheim und eine Besichtigung eines Schlachthofs (sowie alternativ eines Bio Bauernhofs).

Kantinen, Schulen, Krankenhäuser und Kitas werden verpflichtet, genau so viele vegetarische wie fleischhaltige Gerichte anzubieten.

Der Missbrauch sowie das unnötige Schmerz-zufügen sowie Töten aller Tiere soll unter harte Strafe gestellt werden.

Familie & Jugend

Freie Kindergartenplätze für Kinder ab 3 Jahren. Kindergärten werden modernisiert und besser an die Bedürfnisse der Kinder angepasst. Stärkere individuelle Förderung durch kleinere Gruppen in den Kindergärten. Es werden mehr Erzieher und Erzieherinnen ausgebildet. Die schulische Ausbildung zum Erzieher/in wird, wie andere Berufe auch, mit einer Ausbildungsvergütung unterstützt. Förderung der Geburten durch zusätzlichen Anreiz. Stärkere Kooperation und Förderung von Betriebseigenen Kindertagesstätten.

Durch das Mindesteinkommen, freie Kindergartenplätze sowie ein kostenloses Bildungssystem, vom Kindergarten bis zum Abitur, werden Familien mit Kindern finanziell unterstützt und gleichermaßen entlastet. Förderung von Kultur-, Freizeit- und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche.

Wir sprechen uns für Mehrgenerationenfamilien unter einem Dach aus. Leben und lernen mit und voneinander, zur Förderung der familiären Gemeinschaft und dem Verständnis füreinander.

Gender – Mainstream und Frühsexualisierung sind umgehend zu stoppen.

Gesundheit

Abschaffung des Zwei-Klassen-Gesundheitssystems. Eine bundeseinheitliche Krankenversicherung mit -gleichen Leistungen für alle. Natürliche Heilmethoden und Schulmedizin gehören gleichermaßen abgedeckt.

Jeder Bürger hat ein Recht auf schnellstmöglichen Zugang zu modernsten Heilmethoden.

Wir setzen uns für eine bessere Qualität der Lebensmittel ein. Gute Ernährung = bessere Gesundheit.

Durch weitreichende Präventionen und Vorsorgeuntersuchungen setzen wir darauf Krankheiten zu vermeiden bevor sie entstehen.

Krankenversicherungsleistungen nur für in Deutschland lebende Menschen. Verträge mit Staaten in denen ausländische Familienangehörige von der deutschen Krankenversicherung profitieren, werden aufgekündigt.

In freier Selbstbestimmung entscheiden Mütter wo und wie sie entbinden. Hierbei muss die Versorgung in allen Bereichen gesichert sein. Hebammen leisten vor, während und nach der Geburt einen unverzichtbaren Beitrag, der nicht durch unzumutbare Versicherungskosten gefährdet werden darf. Die Attraktivität des Berufsstandes muss durch bessere Entlohnung und gerechte Arbeitsbedingungen gesteigert werden.

Flüchtlingspolitik

Humanität ist eine wichtige moralische Säule unserer Kultur und Weltanschauung. Wer Hilfe sucht soll Hilfe bekommen. Wir sehen unsere Offenheit ebenso als schätzenswertes Gut, welches vor Missbrauch und Zweckentfremdung bewahrt werden muss. Um nicht an die Grenzen des Rechtsstaates zu gelangen, fordert das Haus Deutschland – folgende Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge.

Feststellung der Fluchtursachen. Es muss ganz klar zwischen Kriegs- und Wirtschaftsflüchtlingen unterschieden werden.

Errichtung von Flüchtlingslagern und Ausweitung der humanitären Hilfe in den Herkunftsländern. Wir wollen es kranken oder gebrechlichen Menschen nicht zumuten, die oftmals gefährlichen Fluchtrouten nach Europa und Deutschland zu nutzen. Einfach zu warten, wer den harten Weg über das Meer oder durch die Wüste schafft, erachten wir nicht als humanitär.

Jeder Flüchtling wird zum Schutze aller Bürger erkennungsdienstlich behandelt (Fotos, Fingerabdrücke, etc.) und medizinisch untersucht. Sofern keine Papiere vorhanden sind, erhält die Person Ersatzpapiere und wird auch hinsichtlich des Alters medizinisch untersucht. Ziel ist es, mehrere Scheinidentitäten oder falsche Altersangaben zu unterbinden und die Bevölkerung vor eventuellen ansteckenden Krankheiten zu schützen. Ansteckende Personen werden bis zur Genesung isoliert medizinisch behandelt.

Beibehaltung der Ankerzentren und Unterbringung in diesen, bis über den Asylbescheid oder die Aufenthaltserlaubnis entschieden wurde. In dieser Zeit muss es Asylbewerbern ermöglicht werden, arbeiten zu gehen.

Das Arbeiten, Steuern zahlen und nicht straffällig in Erscheinung treten, wird sich positiv auf die Entscheidung der Aufenthaltserlaubnis auswirken.

Förderung und Forderung von Integration durch verpflichtende Sprachkurse sowie Schulungen über unsere Kultur, alltägliche Gepflogenheiten sowie gesellschaftlicher Werte. Die Teilnahme ist verbindlich und das Erreichen des Mindestlernziels muss nachgewiesen werden. Bei Weigerung von Integrationsmaßnahmen werden Sanktionen verhängt und Geldleistungen in Sachleistungen umgewandelt.

Sofortige Ausweisung abgelehnter Asylbewerber innerhalb von 14 Tagen. Ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid hat keine aufhebende Wirkung.

Sofortige Ausweisung krimineller Flüchtlinge, die sich einer Gewalttat (Mord, Körperverletzung, Totschlag, Vergewaltigung, etc.) strafbar gemacht haben, da wir hier ein Risiko für unsere Mitbürger und rechtschaffene Flüchtlinge sehen. Im Falle von Haftstrafen werden Abkommen mit den Herkunftsländern getroffen, so dass das Verbüßen einer eventuellen Haftstrafe nicht zu Lasten des deutschen Finanzhaushalts führt.

Möglichkeit der Ahndung von Fehlverhalten (falsche Angaben, leichte Straftaten wie Diebstahl, etc.) durch die Umwandlung von Geldzuwendungen in Sachleistungen.

- **Unser Leitspruch**

Wer Hilfe braucht und sich bemüht, soll Hilfe kriegen. Wer sich als Störenfried herausstellt, wird zum Schutz der Bürger ausgewiesen.

- **Unsere Forderung**

Deutschland soll ein Ort werden, in dem man sich wieder sicher fühlt und friedlich miteinander lebt, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung. Gemeinsam können wir die Hürden meistern.

Inneres

Unsere Forderungen bei Angriffen auf Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Soldaten und helfenden Privatpersonen. Zunächst sei erwähnt das die Paragraphen 110 bis 122 StGB., Widerstand gegen die Staatsgewalt, den heutigen Gegebenheiten angepasst wurden. Die Änderungen traten im Mai 2017 in Kraft. Sie sind soweit annehmbar akzeptabel bis auf die Tatsache, dass helfende Privatpersonen auch in entsprechende Paragraphen eingeschlossen werden müssen. Ein Helfender der in Notsituationen seine eigene Unversehrtheit in den Hintergrund stellt und sich um Leib und Leben anderer bemüht verdient besonderen Schutz. Unabhängig von Einschluss der privat Personen in die Paragraphen 110 bis 122 StGB. Wir fordern Haftstrafen ab 6 Monaten ohne jegliche Bewährung oder Haftverkürzung. Des weiteren fordern wir Entschädigungen und Schmerzensgelder für die Geschädigten ohne separate Zivilklage, die durch die Vereitelung oder Behinderung der Hilfsaktion körperliche oder materielle Schäden erlitten haben.

EU & Außenpolitik

Wir, die Partei Das Haus Deutschland – DHD, sprechen uns für eine Reform des Schengen Abkommens und der Europäischen Union aus. Die Vereinigten Staaten von Europa, dieses Konstrukt, wie es offen von Martin Schulz (SPD- Kanzlerkandidat) vom 12.07.2017 und von Kanzlerin Merkel durch die Blume im November 2018 gefordert wurde, lehnen wir strikt ab. Es steht unserem Bestreben nach souveränen europäischen Staaten die friedlich, respektvoll und demokratisch miteinander kooperieren, entgegen.

Durch das Schengen Abkommen in seiner Urform von Jahre 1985 sollte der Abbau von Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen von Deutschland, der Benelux-Wirtschaftsunion und Frankreich erreicht werden.

Aufgrund mehrerer Erweiterungen des Abkommens befinden sich mittlerweile 26 Staaten im Schengen Raum. Das Prinzip des Abkommens funktioniert nur, wenn die EU Außengrenzen geschützt sind und ein Grenzübertritt von unbefugten Personen ausgeschlossen werden kann.

Wie uns die unrechtmäßige Zuwanderung aber zeigt, ist dieser Schutz der Außengrenzen leider nicht gut genug gegeben.

Das illegale Ein- und Mitführen von Hieb, Stich und Schusswaffen, sich steigender Menschenhandel und die immer mehr werdende illegale Einfuhr anderer verbotener Gegenstände und Substanzen ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen. So lange diese Reform des Schengen Abkommens aber nicht gegeben ist, sind wir für strikte Grenz, Einfuhr- und Personenkontrollen durch die Bundespolizei.

- **Das Europaparlament in Brüssel ist nicht mehr Zeitgemäß.**

Die EU hebt nationale Parlamente aus und entzieht den Mitgliedsstaaten ihre Souveränität. Das bedeutet, immer wenn ein Rechtsgebiet durch eine EU-Verordnung geregelt wird, hat der EU-Mitgliedstaat keine Befugnis mehr in diesem Rechtsgebiet, irgend etwas zu regeln. Dies trifft auch auf Deutschland zu und entkräftet somit Teile unseres Grundgesetzes.

In der Flüchtlingspolitik will die Brüsseler Bürokratie in 62 Artikeln allen EU Staaten vorschreiben, wie sie die Verwaltungsverfahren und später auch die gerichtlichen Verfahren nach einheitlichen Standards durchzuführen haben.

Im Bereich Lebensmittelerzeugung bedeutet die EU:

"Frisch vom Acker – direkt in die Mülltonne!" Durch völlig absurde Regulierungen des Europaparlamentes, werden Jährlich bis zu 1,3 Milliarden Tonnen Lebensmittel vernichtet. Dies geht aus einer Studie der Vereinten Nationen hervor.

Außenpolitik

Erst mit dem Fall des getöteten Journalisten Jamal Khashoggi, zieht die Bundesregierung unter Führung von Frau Merkel im November 2018 Konsequenzen und stellt weitere Waffenlieferungen gegen Saudi-Arabien ein. Leider entpuppte sich dies auch nur wieder als Nebelgranate, da dieses Embargo einen lächerlichen Zeitraum von 2 Monaten beinhaltet. Ein deutliches Zeichen das der Lobbyismus über Menschenleben steht. Wir erachten es als unverantwortlich, dass überhaupt mit Ländern wie Saudi Arabien oder Katar Waffendeals gemacht werden. Waffenexporte in Länder, welche Völkerrechtswidrige Kriege führen und sich nicht um Menschenrechte scheren, sind umgehend zu beenden.

Ernährung & Landwirtschaft

- *Wasser ist Menschenrecht und deshalb gibt es mit uns keine Privatisierung der Wasserversorgung.*
- *Rückkehr zur kleinbäuerlichen Landwirtschaft.*
- *Abschaffung der Massentierhaltung.*
- *Gesetze für mehr Tierwohl.*
- *Wir werden genmanipulierte Lebensmittel verbieten. Wir setzen uns für die Bewahrung der Umwelt ein und werden schrittweise auf ökologische, pestizid und gentechnikfreie Landwirtschaft umstellen. Keine Patente auf Saatgut und Pflanzen.*
- *Schutz von altbewährtem Saatgut.*
- *Verbesserung der Kennzeichnungspflicht von Lebensmittelinhaltsstoffen.*
- *Schutz der Bienen.*
- *Wirtschaftlicher Schaden durch exportierte Lebensmittel in andere Länder wird aufgedeckt und eingestellt. Deutschland muss sich vorrangig in der EU für faire Handelsbeziehungen mit Afrika einsetzen.*
- *Die Prohibition von Hanf als Nutz- und Heilpflanze wird aufgehoben. Die Anbaukriterien für deutsche Bauern werden vereinfacht. Vergabekriterien für deutsche Unternehmen werden überarbeitet.*

Wirtschaft & Energie

- *Energiekosten, Frisch- und Abwasser sowie Strom und Heizkosten, müssen für öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Pflegeeinrichtungen, Kindergärten, kostenfrei sein. Die Kosteneinsparungen werden in Personal und betriebliche Investitionen eingebracht. Hier werden die Wasseraufbereiter und Energieerzeuger aufgerufen ihren sozialgesellschaftlichen Pflichtanteil zu leisten.*
- *Kein Mengenrabatt für Energie- und Wasser-Großverbraucher.*
- *Der Ausbau nachhaltiger, erneuerbarer Energieformen wird unterstützt und vorangetrieben.*
- *Dezentrale, regionale Energiegewinnung wird gefördert. Private Einspeisung in das regionale Stromnetz durch Photovoltaik wird mehr gefördert.*
- *Jeder Neubau wird mit Photovoltaik ausgerüstet.*
- *Derzeitige umweltschädliche Windparks mit schlechter Energieeffizienz werden abgebaut.*
- *Nutzung von Nahrungsmitteln zur Energiegewinnung und Kraftstoffherstellung wird eingestellt.*
- *Reduzierung des CO₂ Ausstoßes.*
- *Die Entwicklung zur Herstellung Umweltfreundlicher Batterien muss voran getrieben werden.*

Wirtschaftliche Zusammenarbeit & Entwicklung

*Völkerrecht hat in allen belangen über Handelsrecht zu stehen.
Handelsverträge haben sich darüber nicht hinwegzusetzen.
CETA & TISA verletzen Völkerrecht und gehören abgeschafft.*

Verbraucherschutz

Das Haus Deutschland verlangt eine bessere Kennzeichnungspflicht von sämtlichen Inhaltsstoffen in Lebensmitteln. Eine sog. Lebensmittelampel wird den Verbraucher über die Qualität der Lebensmittel informieren.

Verkehr & digitale Infrastruktur

- *Bahn wieder verstaatlichen und zum Logistikdienstleister ausbauen.*
- *Öffentlichen Nahverkehr in ländlichen Gebieten ausbauen.*
- *Bessere Anreize schaffen öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.*
- *Für Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stark vergünstigt.*
- *Keine Privatisierung des Straßennetzes sowie Einführung von PKW Maut.*
- *Internet Breitbandnetzausbau in ländlichen Gebieten.*

Verteidigung

Das Haus Deutschland steht für Frieden und die Sicherheit unseres Landes.

Um die Sicherheit unseres Landes, im Falle eines Angriffskrieges, zu gewährleisten, wird der Wehrdienst für alle als sozialer Beitrag für die Gemeinschaft eingeführt. Alternativ hierzu kann ein sozial/ökologisches Jahr absolviert werden.

Eine Mitgliedschaft in der Nato ist nur dann sinnvoll, wenn diese sich auf ihre Aufgabe als Verteidigungsbündnis beschränkt. Handlungen durch die Nato ohne UN-Mandat sind nach UN-Charta Völkerrechtswidrig. Deutschland verstößt bei Beteiligung gegen das deutsche Grundgesetz. Dies trifft auch zu, wenn Deutschland militärisch-logistische Unterstützung liefert. Eine Debatte über die Sicherheitsarchitektur für Deutschland und Europa muss von den europäischen Ländern geführt werden.

Sämtliche Atombomben werden aus Deutschland abgezogen. Hier gilt es, zusammen mit unseren europäischen Partnern und Freunden einen Weg des Friedens und des Zusammenhalts zu finden. Deutschland soll sich nie wieder an Angriffskriegen beteiligen – für ein sicheres und starkes Europa.

Frieden mit allen Völkern dieser Erde unter Einhaltung der UN Charta.

Deutschland wird sich an keinen illegalen Angriffskriegen beteiligen. Weder aktiv noch passiv.

Justiz

Wird ausgearbeitet.